

Volt Ratsgruppe Münster  
Drubbel 4, 48161 Münster



Empfänger:

Oberbürgermeister Markus Lewe  
Markus.Lewe@stadt-muenster.de

Münster, 31.05.2022

**Anfrage**

**Bekleidungs Vorschriften in den Schwimmbädern der Stadt Münster**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

betreffend der aktuellen Debatte zu Bekleidungs Vorschriften in öffentlichen Schwimmbädern würden wir uns über die Beantwortung der folgenden Fragen freuen:

1. Laut Punkt 22 der städtischen Haus- und Badeordnung ist "Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder [...] nur in üblicher Badebekleidung gestattet". Wie genau ist "übliche Badebekleidung" definiert? Gibt es eine Begründung, wie sich diese Definition ergeben hat?
2. Welche Konsequenzen drohen Frauen, und/oder weiblich gelesenen Menschen, wenn diese oberkörperfrei den Schwimmbereich im Schwimmbad betreten?
3. Ab welchem Alter ist es weiblichen und/oder weiblich gelesenen Jugendlichen und Kindern nicht mehr gestattet oberkörperfrei den Schwimmbereich im Schwimmbad zu betreten?
  - a. Sollte es hier keine feste Altersgrenze geben: Aufgrund welcher anderer Kriterien wird dies beurteilt?
4. Welche Regeln haben Anwendung bei weiblich gelesenen Personen, die aber (zu dem Zeitpunkt des Schwimmbad-Besuchs) keinen weiblichen Geschlechtseintrag besitzen? Wie verhält es sich im umgekehrten Fall, bei männlich gelesenen Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag?
5. Um eine Gleichbehandlung aller Menschen herzustellen könnte entweder allen Menschen gestattet werden, sich oberkörperfrei in Schwimmbädern aufzuhalten, oder es können alle Menschen dazu verpflichtet werden, ihren Brustbereich zu verdecken. Welcher dieser zwei Wege ist aus Sicht der Stadtverwaltung sinnvoller und besser umzusetzen?

## Begründung

Die Gleichbehandlung der Geschlechter in allen Kontexten ist Grundvoraussetzung einer gerechten, progressiven Gesellschaft. Auch Bekleidungs Vorschriften dürfen daher nicht geschlechtsspezifisch sein in dem Sinne, dass ein Geschlecht dabei benachteiligt oder stärker reglementiert wird, als ein anderes. Im Falle der aktuell verbreiteten Badebekleidungskonvention, wird willkürlich ein sekundäres Geschlechtsmerkmal hervorgehoben, das Teile des weiblichen Körpers als schamhaft etabliert, während die männlichen Entsprechungen davon frei bleiben.

Zu den primären männlichen Geschlechtsmerkmalen gehören: Penis, Scrotum, Hoden, Nebenhoden, Prostata und Samenleiter.

Zu den primären weiblichen Geschlechtsmerkmalen gehören: Vulva, Vagina, Tuba uterina, Uterus und die Ovarien.

Hier besteht eine Gleichbehandlung aller Menschen bei den Bekleidungs Vorschriften.

Zu den sekundären männlichen Geschlechtsmerkmalen gehören: Vermehrte Körperbehaarung an Brust, Rücken, Achseln und Schambereich, sowie der Bartwuchs. Außerdem der Adamsapfel und der verstärkte Muskelaufbau.

Zu den sekundären weiblichen Geschlechtsmerkmalen gehören: Brustwachstum, Schambehaarung, Achselbehaarung, Menstruation und breitere Hüften, schmale Taille und schmale Schultern.

Dass die weibliche Brust als sekundäres weibliches Geschlechtsmerkmal in der Öffentlichkeit verdeckt werden muss, folgt biologisch gesehen keiner nachvollziehbaren Argumentation und ist folglich eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Ähnliche Diskriminierung würde stattfinden, wenn Männer ihren Adamsapfel verdecken müssten.

Da die Tabuisierung und Reglementierung des weiblichen Körpers (vgl. auch die Themen Körperbehaarung, Menstruation) einer langen historischen Tradition folgt, sollten wir auch als Stadt Münster Konventionen in Frage stellen, die diese möglicherweise weiter festigen, und uns kritisch mit ihnen auseinandersetzen.

Gezeichnet:

Jana Klisiewicz, gleichstellungspolitische Sprecherin

Lara Neumann, kulturpolitische Sprecherin

Sebastian Schlusen, sportpolitischer Sprecher